



Stadtrecht

40.1 Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Berufsschulen des Verbandes berufsbildender Schulen der Stadt Hanau und des Main-Kinzig-Kreises

Stadtverordneten- beschluss: 15.05.1997	Ausfertigung: 12.09.1997	Veröffentlichung: 17.0.1997	Inkrafttreten: 18.09.1997
---	------------------------------------	---------------------------------------	-------------------------------------

Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Berufsschulen des Verbandes berufsbildender Schulen der Stadt Hanau und des Main-Kinzig-Kreises

Aufgrund der §§ 140 Abs. 1 und 143 Abs. 2 und Abs. 4 des Hessischen Schulgesetzes vom 17. Juni 1992 (GVBl. I, S. 233), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes und anderer Gesetze und zur Neugliederung der Staatlichen Schulämter vom 15. Mai 1997 (GVBl. I, S. 143), in Verbindung mit den §§ 5 Abs. 1 und 8 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I, S. 307), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 24. Juni 1978 (GVBl. I, S. 420), werden für die Berufsschulen des Verbandes berufsbildender Schulen der Stadt Hanau und des Main-Kinzig-Kreises – nachfolgend Schulverband genannt – Schulbezirke gebildet.

§ 1

Der Schulverband ist Träger folgender Berufsschulen:

Berufsschule an der
Ludwig-Geißler-Schule
in Hanau

Berufsschule an der
Eugen-Kaiser-Schule
in Hanau

Akademiestraße 41
63450 Hanau

Lortzingstraße 12
63452 Hanau

§ 2

Der Schulbezirk für beide Berufsschulen umfasst das Gebiet der Stadt Hanau und der Städte und Gemeinden Bruchköbel, Erlensee, Großkrotzenburg, Hammersbach, Langenselbold, Maintal, Neuberg, Nidderau, Niederdorfelden, Rodenbach, Ronneburg und Schöneck. Er gilt für die Beschäftigungsorte der in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung aufgeführten Berufsfelder, Berufsgruppen und Ausbildungsberufe, getrennt nach Grund- und Fachstufen, sowie für die Wohnorte bzw. Maßnahmeorte bei besonderen Bildungsgängen, die auf ein Berufsausbildungsverhältnis vorbereiten oder für einen Beruf qualifizieren.

§ 3

Über den Besuch einer anderen als der nach dieser Satzung zuständigen Berufsschule entscheidet das Staatliche Schulamt für den Main-Kinzig-Kreis im Benehmen mit dem Schulträger.

§ 4

Ergänzende oder abweichende Regelungen, die auf öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen mit anderen Schulträgern oder auf Rechtsverordnungen einer Schulaufsichtsbehörde beruhen, gehen dieser Satzung vor.

§ 5

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch zum 1. August 1995, in Kraft. Sie gilt nicht für die Berufsschulpflichtigen, die vor diesem Datum eine Berufsausbildung begonnen haben und diese fortsetzen.

Verband der berufsbildenden Schulen
Der Stadt Hanau und des Main-Kinzig-Kreises

Hanau, den 12. September 1997

Remer
Vorsitzender
des Vorstandes

Hanau, den 12. September 1997

Eyerkauf
Stellvertr. Vorsitzender
des Vorstandes